

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 24.11.2022, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 29.09.2022, Nr. 10/2022
- TOP 3 Bericht Integrationsmanagement
- TOP 4 Klimaneutralität 2035
- TOP 5 Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die
Windkraftnutzung über ein Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung
des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz
Hier: Verträge BayWa r.e. Wind GmbH
- TOP 6 Gigabitfähiger Glasfaserausbau in Eberbach
- TOP 7 Abwasseranlagen Stadt Eberbach;
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung Regenüberlaufbecken RÜB 7 in der
Güterbahnhofstraße
- TOP 8 Beleuchtungskonzept der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und den Ortsteilen
hier: Reduzierung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung
- TOP 9 Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat
hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO)
- TOP 10 Einbringung des Wirtschaftsplans 2023 der Städtische Dienste Eberbach (SDE)
- TOP 11 Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach (SDE);
Zuführung der Stadt an die Allgemeine Rücklage der SDE
- TOP 12 Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023
- TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2022-229/1

Datum: 08.11.2022

Beschlussvorlage

Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung über ein Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung des Gemeindefages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz
Hier: Verträge BayWa r.e. Wind GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH erarbeiteten Pachtvertrag für die Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung, die Kooperationsvereinbarung, sowie die Zusatzvereinbarung mit der BayWa r.e. Wind GmbH abzuschließen.

Klimarelevanz:

Die Erschließung des Standortes Hebert für Windkraftnutzung trägt erheblich zur Erzeugung alternativer Energien in Eberbach bei. Bei einer Eigenvermarktung vor Ort könnten die zu erwartenden erheblichen CO₂-Einsparungen für die Stadt Eberbach bilanziert und damit wesentlich zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2035 beitragen.

Sachverhalt / Begründung:

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 entschied der Gemeinderat mehrheitlich, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen Flächen auf dem Hebert mit Unterstützung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH fortzuführen. Weiterhin wurde beschlossen, dass nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens der Gemeinderat darüber berät, ob in dieser Sache ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Das nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren wurde im September 2021 beendet und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.10.2021 wurde der Beschluss gefasst, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

In der Gemeinderatssitzung am 25.11.2021 wurde der Beschluss gefasst, dass die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage wie folgt lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewinn „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach entsprechend den in einem Interessenbekundungsverfahren ausgehandelten Konditionen dem Bieter BayWa r.e. Wind GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?“

Die Abstimmung im Rahmen des Bürgerentscheids fand am 3. April 2022 statt mit dem Ergebnis, dass das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 im Gewann „Hebert“ auf der Gemarkung Eberbach dem Bieter BayWa r.e. Wind GmbH für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß dem im Rahmen des durchgeführten nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren vorgelegten Angebot für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung gestellt wird.

(Die gestellte Frage des Bürgerentscheids ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten (2.268 Stimmen) beträgt.

Ergebnis: ja-Stimmen: 2.924 = 61,36% - nein-Stimmen: 1.841 = 38,64%.

Das Quorum wurde somit erreicht.)

Die Verwaltung hat sodann im Nachgang zu dieser Entscheidung in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, den Vertretern der Fraktionen und der BayWa r.e. Wind GmbH ein Vertragswerk, bestehend aus Pachtvertrag, Kooperationsvereinbarung und Zusatzvereinbarung erstellt und einvernehmlich abgestimmt. Ein städtebaulicher Vertrag wird im Anschluss erarbeitet, wobei die Eckpunkte dafür bereits in den Vereinbarungen enthalten und somit abgesichert sind.

Die Eckpunkte des Pachtvertrags, der Kooperations- und Zusatzvereinbarung lauten:

- Der Pachtvertrag wird für eine Dauer von mindestens 25 Jahren geschlossen
- Mindestens 1 bis maximal 5 Windenergieanlagen können errichtet werden, die Anzahl wird im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz von der Genehmigungsbehörde festgelegt
- Die Mindestpacht je Windenergieanlage beträgt 282.000 € pro Kalenderjahr und wird unabhängig vom tatsächlichen Ertrag an die Stadt Eberbach als Verpächter gezahlt. Die Mindestpacht je genehmigter Windenergieanlage wird über eine Bankbürgschaft zugunsten der Stadt Eberbach für 25 Jahre garantiert
- Eine Kommanditbeteiligung der Stadt, bzw. der Bürger an den Anlagen ist bis zu 49 % möglich
- Gesamthöhe einer Anlage: ca. 250 m
- Nabenhöhe: ca. 170 m
- Rotordurchmesser: ca. 170 m
- Nach Ablauf des Vertrages werden die Anlagen komplett, d.h. inklusiv der Fundamente und aller Nebenanlagen durch den Pächter zurückgebaut. Die dafür erforderlichen Kosten werden über eine Rückbaubürgschaft abgesichert
- Alle Kosten die für die Entwicklung des Windparks am Hebert bisher angefallen sind und künftig anfallen, werden vom Pächter übernommen, sofern diese angemessen und nachweisbar sind

Mit dem Standort der Windenergieanlagen am Hebert leistet die Stadt Eberbach einen beachtenswerten Beitrag zur Klimawende und zu dem selbstgesteckten Ziel der Klimaneutralität der Stadt Eberbach bis 2035.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2022-237

Datum: 19.10.2022

Beschlussvorlage

Gigabitfähiger Glasfaserausbau in Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der angestrebten Ausbaustrategie für Eberbach wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit der NetCom BW GmbH für die Ausbaugebiete Stadtgebiet Eberbach, Neckarwimmersbach und Rockenau zu schließen
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit der ENTEGA MediaNet GmbH für die Ausbaugebiete Friedrichsdorf und Badisch Schöllnbach zu schließen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausbaustrategie für Eberbach / geförderter Ausbau**

Durch die praktizierte Strategie von gefördertem gigabitfähigen Glaserausbau und Mitverlegungsmaßnahmen konnte in den letzten Jahren die Breitbandversorgung insbesondere via Glasfasertechnik punktuell erheblich verbessert werden. Gerade die konsequente Mitverlegung bei vielen Baumaßnahmen schafft die Voraussetzungen, den Glasfaserausbau für Eberbach weiter voranzutreiben. Ein weiterer nicht unerheblicher Faktor für den zukünftigen Ausbau sind die bereits umgesetzten geförderten Maßnahmen der letzten Jahre durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar mit der NetCom BW welche als Netzbetreiber fungiert.

Die Markterkundung, welche durch den Zweckverband im Jahr 2022 durchgeführt wurde, zeigt die gesamte Breitbandversorgungslage auf. Diese dient als weitere Grundlage für die

Ausbaustrategie der Stadt Eberbach. Die Karte (Anlage 01) zeigt anhand von farbigen Punkten die exakte Versorgungslage jeder einzelnen Adresse an. Grundsätzlich gilt, dass ein eigenwirtschaftlicher Ausbau im Gegensatz zum geförderten Ausbau immer unabhängig von der Versorgungslage durch den entsprechenden Anbieter durchgeführt werden kann. Ein geförderter Ausbau kann demnach nur bei einer nicht vorhandenen Bandbreite oder entsprechender Nutzung (Gewerbegebiet, Schulen usw.) umgesetzt werden.

Die Förderanträge für die Schulstandorte Hohenstaufen Gymnasium und Dr. Weiß-Schule sind bereits durch den Zweckverband beim Fördermittelgeber eingereicht worden.

Für den weiteren geförderten Ausbau wurden auf Grundlage der Markterkundung und strategischer Überlegungen folgende Ausbaugebiete an den Zweckverband für den Wirtschaftsplan 2022 gemeldet:

Ausbaugebiete:

- Pleutersbach / flächendeckender FttB-Ausbau
- Gewerbegebiet Gretengrund, Gammelsbacher Straße und Uferstraße

Eine Nachmeldung soll noch für Badisch Igelsbach erfolgen, da nach aktuellem Stand eine Förderung ab dem Jahr 2023 ebenfalls möglich wäre. Sobald es die Förderkulisse wieder zulässt, werden auch diese Ausbaugebiete beim Fördermittelgeber eingereicht. Momentan wurde vom zuständigen Bundesministerium für das Jahr 2022 aufgrund des hohen Antragsvolumen ein Förderstopp ausgesprochen. Nicht betroffen sind die bereits eingereichten Anträge für die o.g. Schulen.

Brombach und die Gaimühle sind sehr gut mit COAX-Kabel versorgt. Ein geförderter Ausbau kann daher zum momentanen Zeitpunkt nicht geplant und zur Förderung eingereicht werden. Unabhängig davon hält die Verwaltung an der bisher praktizierten Mitverlegungsstrategie auch weiterhin fest, um sich langfristig weitere Optionen für den Glasfaserausbau offen zu halten.

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass neben dem geförderten Glasfaserausbau auch immer mehr privatwirtschaftliche Unternehmen den eigenwirtschaftlichen Ausbau anstreben und umsetzen. Lindach und Unterdiebach werden durch die TONI (BBV-Deutschland) über den eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Glasfaseranschlüssen versorgt. In Lindach sind bereits die Tiefbauarbeiten im Gange.

Für Eberbach haben sich drei Anbieter für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau vorgestellt. Im Einklang mit dem aus Bundes- und Landesmitteln geförderten Maßnahmen ergibt sich hierdurch eine neue Situation welche die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen zukünftig sicherstellen kann.

Von den drei vorgestellten Anbietern kommen zwei in Frage mit denen die Stadt Eberbach eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung schließen möchte. Mit folgenden Anbietern wurden Gespräche geführt:

2. NetCom BW / eigenwirtschaftlicher Ausbau

Die NetCom BW mit Sitz in Ellwangen wurde 2014 gegründet und ist eine Konzerngesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Mit ihren innovativen Dienstleistungen in den Geschäftsfeldern Datenkommunikation, Standortvernetzung, Telefonie und Services ist die NetCom BW eine anerkannte Größe im heimischen Telekommunikations- und IT-Markt. Zu den Kunden der NetCom BW zählen Privathaushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie kommunale Einrichtungen. Mit dem unternehmenseigenen Daten- und Sprachnetz per Lichtwellenleiter von rund 18.400 Kilometern verfügt die NetCom BW über das zweitgrößte und modernste Glasfasernetz in Baden-Württemberg.

Bereits Ende September diesen Jahres hatte die NetCom BW der Stadt Eberbach Ihr Ausbauvorhaben vorgestellt. Durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau erfolgt die Transformation und der Ausbau von FttC (Fiber to the Curb) hin zu FttB Technologie (Fiber to the Building). Durch diesen Ausbau der NetCom BW soll der kommunale Breitbandausbau beschleunigt werden. Im Sinne der Daseinsvorsorge und Standortsicherung ist die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen und zukunftsfähigen Breitbanddiensten essenziell. Dafür setzt sich die NetCom BW als Kooperationspartner der Stadt Eberbach ein.

Ziel ist es, ein flächendeckendes gigabitfähiges Netz mit Glasfaseranschlüssen bis in die Gebäude zu schaffen und somit die Haushalte per neuer FttB Technologie zu versorgen.

Die NetCom BW nimmt den eigenwirtschaftlichen Ausbau in Einklang mit dem geförderten Ausbau in enger Abstimmung mit allen Beteiligten vor.

Die NetCom BW ist jetzt schon Betreiber des Glasfasernetzes des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Sie versorgt bereits in Eberbach und Pleutersbach 152 Haushalte per FttC und 138 Haushalte per FttB. Durch das kürzlich in Betrieb genommene Gewerbegebiet-Nord ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der FttB Anschlüsse noch weiter erhöhen wird.

Die Synergieeffekte zwischen NetCom BW und Stadt Eberbach liegen eindeutig auf der Hand. Bereits jetzt besteht eine enge Verzahnung mit dem Zweckverband, da bereits die aktive Infrastruktur des geförderten Ausbaues durch die NetCom BW betrieben wird. Somit entfallen Doppelstrukturen (Tiefbau, Röhrchenverteiler, Multifunktionsgehäuse, PoP Gebäude usw.), die durch andere Anbieter erst aufwendig parallel zu der bisherigen Infrastruktur geschaffen werden müssten. Die Bestandsnetze sind bereits in den Planungen mit aufgenommen und werden entsprechend berücksichtigt. Weiter ist die NetCom BW regionaler Betreiber von kritischer Infrastruktur mit allen erforderlichen Kompetenzen und im Krisenfall vor Ort.

Die NetCom BW hat Eberbach in Ausbaugebiete (Anlage 02) eingeteilt. Auf der Karte ist ersichtlich wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgenommen werden soll.

Ausbaugebiete:

- Eberbach Stadtgebiet
- Neckarwimmersbach
- Rockenau

Die NetCom BW führt vor dem eigenwirtschaftlichen Ausbau eine Vorvermarktung durch. Als erforderliche Vorvermarktungsquote werden 40% der Anschlusspunkte im Ausbaugebiet angestrebt. Nach der Vorvermarktungsphase beurteilt die NetCom BW, ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im jeweiligen Ausbaugebiet vornimmt. Wenn alles planmäßig verläuft, soll der Ausbau bis Ende 2025 fertiggestellt sein. Bei Abschluss eines Vertrages im Rahmen der Vorvermarktung wird der Hausanschluss für die Eigentümer bis zu einer Hausanschlusslänge von 15 Metern kostenlos hergestellt.

3. ENTEGA MediaNet / eigenwirtschaftlicher Ausbau

Als einer der führenden Energie- und Infrastrukturdienstleister in Südhessen versorgt die ENTEGA Medianet bereits seit vielen Jahren Friedrichsdorf und Badisch Schöllnbach mit Internet. Über alle Netzarten hinweg betreiben sie fast 20.000 Kilometer Strom-, Erdgas-, Trinkwasser-, Wärme-, Telekommunikations- und Glasfasernetze. Und es werden stetig mehr. Auch der Zugang zu ultraschnellem Internet ist eine Daseinsvorsorge, die es ermöglicht, an der globalen Digitalisierung und den damit zusammenhängenden Veränderungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Miteinandersein teilzunehmen. Um in diesem Bereich fortschrittlich und visionär zu handeln, hat ENTEGA Medianet sich vor 20 Jahren dazu entschieden, die Telekommunikationsinfrastruktur in Südhessen aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Mit der ENTEGA Medianet wurden bereits mehrere konstruktive Gespräche bezüglich des Ausbaues von Friedrichsdorf und Badisch Schöllnbach geführt. Die Versorgung der beiden Orte erfolgt bereits seit mehreren Jahren durch diese. Damals wurde bereits der Grundstein dafür gelegt, dass die benötigte Verteilerinfrastruktur schon per Glasfaser angebunden wurde. Lediglich die „letzte Meile“ via Kupfer stellt hier noch die technische Begrenzung für schnelles gigabitfähiges Internet da. Die ENTEGA Medianet möchte mit rund 6 km Tiefbau in Friedrichsdorf und 0,5 km Tiefbau in Badisch Schöllnbach die Voraussetzungen für zukunftsfähige FttB Anschlüsse bis in jeden Haushalt schaffen.

Ausbaugebiete:

- Friedrichsdorf
- Badisch Schöllnbach

Die ENTEGA Medianet führt vor dem eigenwirtschaftlichen Ausbau eine Vorvermarktung durch. Diese soll bereits Mitte 2023 starten. Als erforderliche Vorvermarktungsquote werden hier 45% der Anschlusspunkte im Ausbaugebiet angestrebt. Bereits jetzt sind knapp 30% der Anschlusspunkte Kunde bei der ENTEGA Medianet für Internetdienstleistungen. Hier gilt es die bisherigen Kunden auf die neue Technologie mitzunehmen. Die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses ist sowohl für die bisherigen Kunden wie auch für neue Kunden kostenlos. Der Ausbau soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

4. Deutsche GigaNetz / eigenwirtschaftlicher Ausbau

Auch die Deutsche GigaNetz war bei der Stadt Eberbach vorstellig. Das im Jahr 2020 gegründete Unternehmen stellte ihre Ausbaupläne vor, mit dem Ziel, ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Eberbach abschließen zu können. Die Rahmenbedingungen ähneln sich bei allen Anbietern die sich vorgestellt haben.

Durch die bereits oben aufgeführten Argumente und den sich daraus resultierenden Synergieeffekte für die Anbieter NetCom BW und ENTEGA Medianet macht es aus strategischer Sicht für die Stadt Eberbach keinen Sinn, mit der Deutschen GigaNetz eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

5. Weitere Vorgehensweise

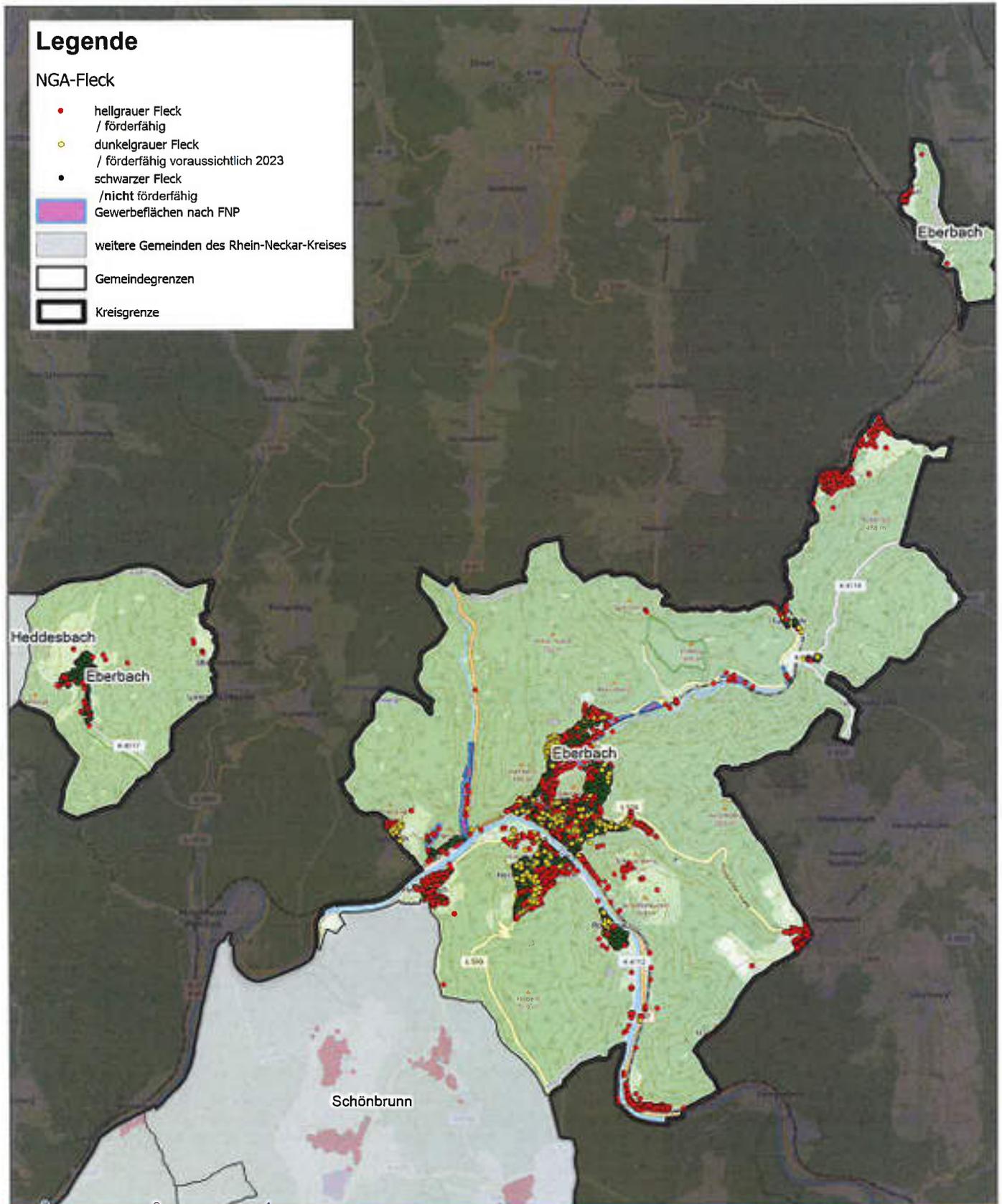
Durch die im Detail aufgezeigten Möglichkeiten mit der Kombination aus gefördertem und eigenwirtschaftlichen Ausbau ergibt sich für Gesamt Eberbach die einmalige Gelegenheit für eine flächendeckende Glasfaserversorgung bis in jeden Haushalt. Daher ist unumgänglich, die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit den o.g. Anbietern zu unterzeichnen. Dies gilt als Grundlage und wichtiges Signal für unsere Bürgerinnen und Bürger, entsprechende Verträge für die zukünftige Anbindung via Glasfaser abzuschließen, denn es gilt die angestrebten Vorvermarktungsquoten entsprechend zu erreichen.

Peter Reichert
Bürgermeister

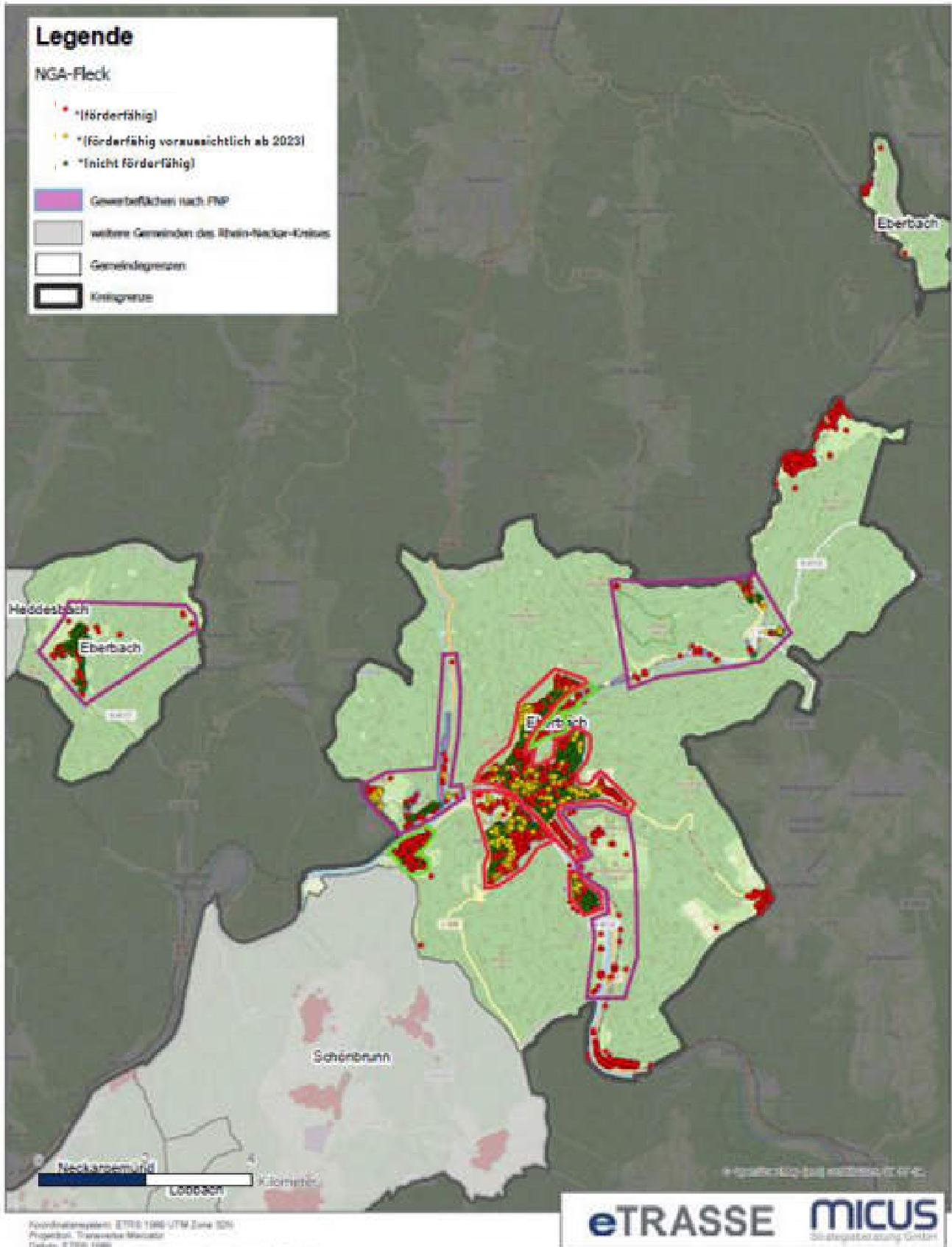
Anlage/n

Anlage 01 BSV 2022-237

Rhein-Neckar-Kreis - Graue NGA-Flecken Eberbach



Rhein-Neckar-Kreis - Graue NGA-Flecken Eberbach



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-228

Datum: 12.10.2022

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Abwasseranlagen Stadt Eberbach;
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung Regenüberlaufbecken RÜB 7 in der
Güterbahnhofstraße

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.11.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Entwurfsplanung des neuen Regenüberlaufbeckens RÜB-E-VII in der Güterbahnhofstraße, wird zur Kenntnis genommen und zur Umsetzung und weiteren Abstimmung mit den Fachbehörden freigegeben.
2. Der Vergabe der Ingenieurleistungen in Höhe von 184.024,- € brutto an das Ingenieurbüro Walter und Partner, 74080 Heilbronn, wird wie in der Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.
3. Die Finanzierung der Planungsleistungen in Höhe von 184.024,- € brutto, erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000060 Erneuerung RÜB-E 7. Die benötigten Mittel in Höhe 20.000,- € brutto sind im Haushaltplanentwurf 2023 eingestellt.

Klimarelevanz:

Keine Auswirkungen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Mit Beschlussvorlage Nr. 2010-295/1 wurde das Ingenieurbüro Walter + Partner mit den Planungen der Verkehrsanlagen, Kanalisation, Holderbachverdolung und Regenüberlaufbecken RÜB-E 7 in der Güterbahnhofstraße beauftragt.

- b) Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde ebenfalls die Fachplanungsleistung „Tragwerksplanung“ mit der Verwaltungsentscheidung Nr. XYZ beauftragt.
- c) Ursprünglich war es geplant die Planungsergebnisse der verschiedenen Gewerke Verkehrsanlagen, Kanalisation, Regenrückhaltebecken und Holderbachverdolung in der Güterbahnhofstraße aufgrund der Komplexität im Gesamtkontext innerhalb einer Beschlussvorlage vorzustellen. Aufgrund weiterem umfangreichen Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Genehmigungsbehörden des Rhein-Neckar-Kreises soll aber nun die Vorstellung der Entwurfsplanung des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens vorgezogen und zur Umsetzung freigegeben werden.
- d) Im Zuge der Neuordnung der angrenzenden Gewerbefläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 882/2 der Gemarkung Eberbach, gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept "Güterbahnhofstraße" - 1. Änderung, muss im Vorgriff der Beckenneubau realisiert werden.
- e) Die Entwurfsplanung wurde vom Ingenieurbüro Walter und Partner aus Heilbronn fertiggestellt und soll dem Gemeinderat nun vorgestellt werden.

2. Entwurfsplanung

Mit der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2001 wurde bereits festgestellt, dass der bestehende Regenüberlauf in der Güterbahnhofstraße die wasserrechtlichen Vorgaben zur Entlastungshäufigkeit in das Gewässer übersteigt. Dementsprechend sollte der bestehende Regenüberlauf aufgegeben und durch ein neues Regenüberlaufbecken ersetzt werden.

Als Standort für das neue Regenüberlaufbecken wurde der Zufahrtbereich für die noch zu entwickelnde Gewerbefläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 882/2 der Gemarkung Eberbach, gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept "Güterbahnhofstraße" - 1. Änderung gewählt, siehe Anlage 1.

Im Rahmen der Optimierung der Schmutzfrachtberechnung 2015 konnte aufgrund neuen Berechnungsmodellen das bisher errechnete Fassungsvermögen von 1.150 m³ auf das erforderliche Mindestvolumen von 480 m³ wesentlich reduziert werden.

Regenüberlaufbecken haben die Aufgabe, Mischwasser zu speichern, gedrosselt dem weiterführenden Kanalnetz oder der Abwasser-Behandlungsanlage zuzuführen und vor der Entlastung in das Gewässer einer mechanischen Reinigung zu unterziehen. Dies geschieht durch Sedimentation der partikulären Stoffe und durch Rückhaltung von Schwimm-, Leicht und Grobstoffen innerhalb des Beckens.

Das neue Regenüberlaufbecken wurde als Durchlaufbecken im Nebenschluss konzipiert. Damit alle Kenngrößen nach den Richtlinien ATV-A 128 und DWA-A 166 eingehalten werden können, wurde die Sedimentationskammer auf 480 m³ Rückhaltevolumen dimensioniert. Die lichten Abmessungen des Beckens betragen 24,0 m in der Länge und 7,0 m in der Breite.

Die Sedimentationskammer wird so gestaltet, dass die Entleerung nach einem Regenereignis über eine Pumpe in die vorhandene Kanalisation in der Güterbahnhofstraße erfolgt, siehe Anlage 2.

3. Kosten

Im Rahmen der Entwurfsplanungen wurden die nachfolgenden aufgelisteten Kosten zum Neubau des Regenüberlaufbeckens ermittelt.

Neubau RÜB-E- VII	1.641.237,- € brutto
Herstellung Anbindung Kanal	460.145,- € brutto
Baunebenkosten	286.186,- € brutto
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>238.000,- € brutto</u>
Gesamtkosten	2.625.568,- € brutto

Zur Reduzierung der anfallenden Kosten ist es vorgesehen einen Förderantrag beim zuständigen Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises einzureichen.

Aktuell sehen die Förderrichtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg einen Fördersatz in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Baukosten vor. Allerdings war das Förderprogramm in den vergangenen Jahren oft überzeichnet, so dass nicht verbindlich mit einer Zuwendung gerechnet werden kann.

4. Ingenieurvergabe

Die weiteren nachfolgenden Ingenieurleistungen der Maßnahme im Bereich der „Ingenieurbauwerke“ sollen mit der Umsetzung beauftragt werden.

- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Die Beauftragungssumme beläuft sich hier auf 167.578,- € brutto.

Im Rahmen des Neubaus sind ebenfalls nachfolgenden Ingenieurleistungen im Leistungsbild der HOAI „Technische Ausrüstung“ notwendig.

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Die Beauftragungssumme beläuft sich hier auf 16.446 € brutto.

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2021 getätigt werden. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nett Honorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Honorar für die Leistung beläuft sich entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **184.024,- € brutto**.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

5. Städtebauliche Wertung

Bebauungsplanverfahren Güterbahnhofstraße

Grundlage für die weitere Entwicklung von Bebauungsplänen im Bereich der Güterbahnhofstraße bildet das vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020 beschlossenen Entwicklungskonzepts „Güterbahnhofstraße“, 1. Änderung. Der zeichnerische Teil ist als Anlage 1 beigefügt.

Es ist vorgesehen, das Areal in zwei voneinander getrennte Bebauungsplanverfahren aufzuteilen.

Bebauungsplan Nr. 109 „Güterbahnhofstraße“, Teilgebiet Ost

Im Fokus der Entwicklung steht hier das im Eigentum der Stadt Eberbach befindliche Grundstück Flst.-Nr. 882/43 der Gemarkung Eberbach. Das Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ in seiner 1. Änderung sieht hier eine gewerbliche Nutzung sowie die Schaffung von Stellplätzen vor.

Bebauungsplan Nr. 110 „Güterbahnhofstraße“, Teilgebiet Ost

Ziel des zuvor genannten Bebauungsplans ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des im städtischen Eigentum befindlichen Grundstückes Flst.-Nr. 882/2 der Gemarkung Eberbach. Das Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ sieht hier neben der gewerblichen eine kulturelle und freizeitliche Nutzung des Quartiers vor. In unmittelbarer Nähe zur kulturellen Einrichtung „Depot 15/7“ ist die Errichtung eines Jugendzentrums sowie eines Skateparks geplant.

Die derzeit auf dem Areal vorhandenen Lagerhallen werden vorbereitend für eine weitere Entwicklung im Rahmen des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ abgebrochen.

Die dadurch entstehenden freien Gewerbeflächen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes baulich nutzbar gemacht werden. Eine Vermarktung der Flächen kann jedoch erst nach Abschluss der geplanten Tiefbauarbeiten erfolgen, da im Bereich der Erschließung (Zufahrt) zunächst das erforderliche Regenüberlaufbecken hergestellt werden muss. Während dieser Baumaßnahme kann eine Anbindung des Areals an die Güterbahnhofstraße nicht gewährleistet werden.

Das Planungsbüro Klaus Nachtrieb, Städtebau und Umweltplanung, Ludwigshafen ist mit der Planung der beiden zur genannten Bebauungsplanverfahren beauftragt. Das Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“, 1. Änderung wurde ebenfalls vom zuvor genannten Planungsbüro erstellt, sodass hier bereits vertiefende Kenntnisse und Informationen vorliegen.

Zu den einzelnen künftigen Planungsschritten sind von den städtischen Gremien noch gesonderte Beschlüsse zu fassen.

Ziel der Verwaltung ist es, dass nach Umsetzung der genannten Tiefbaumaßnahmen die bauleitplanerische Entwicklung des Quartiers abgeschlossen ist, sodass im Ergebnis die Umsetzung erfolgen kann.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Planungsleistungen in Höhe von 184.024 € brutto, erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000060 Erneuerung RÜB-E VII. Die Mittel in Höhe von 184.024,- werden aufgrund des langen Genehmigungszeitraumes im Haushaltsjahr 2022 und 2023 nicht kassenwirksam anfallen.

Die benötigten Mittel von 20.000 € sind in den Haushaltplanentwurf 2023 eingestellt.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

7. Weitere Vorgehensweise und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

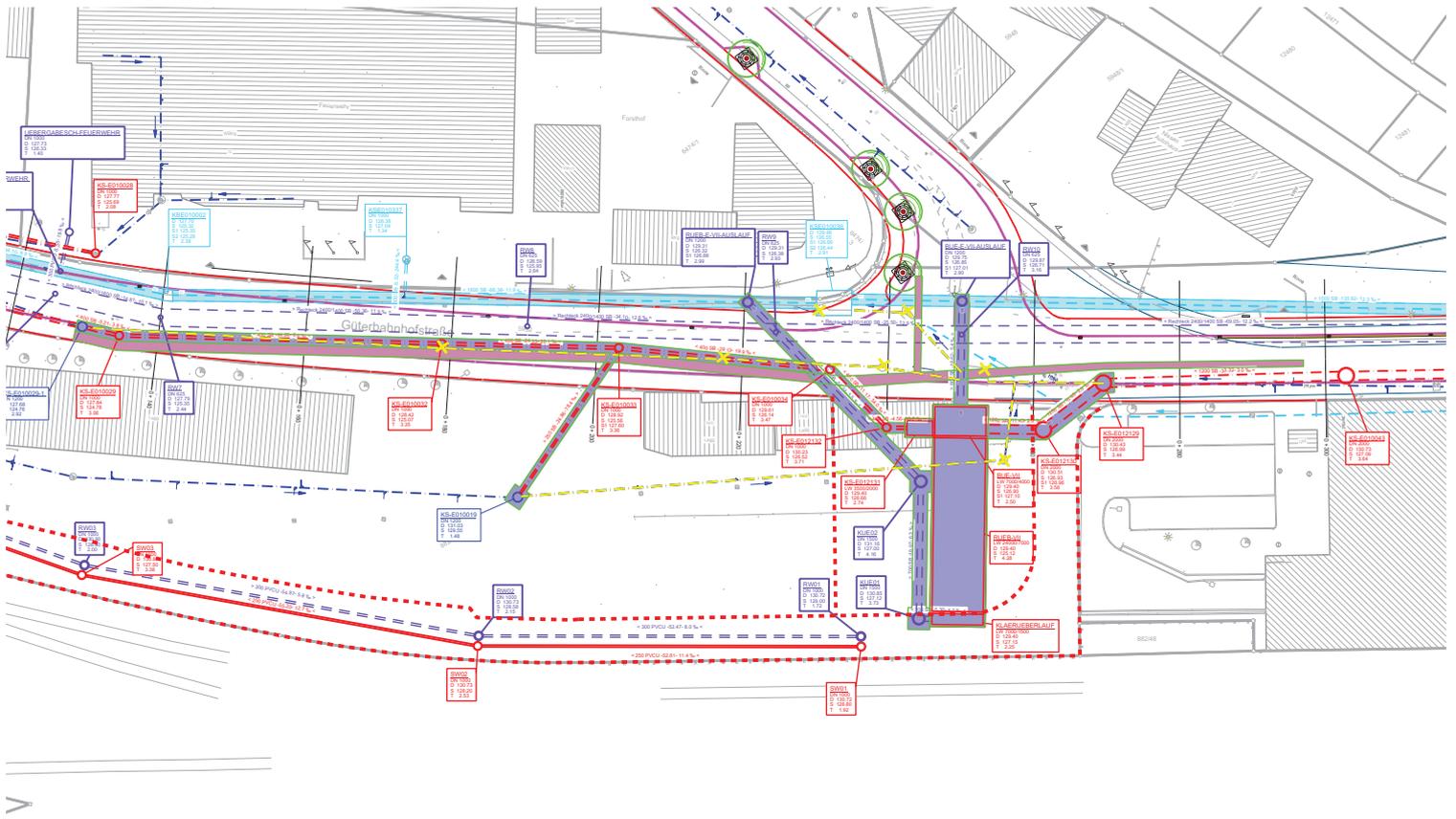
Nach der Freigabe der Entwurfsplanung durch den Gemeinderat, muss für das neu hergestellte RÜB VII eine Wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises beantragt werden.

Im Nachgang soll ebenfalls ein Förderantrag zur Umsetzung der Maßnahme beim Wasserrechtsamt eingereicht werden.

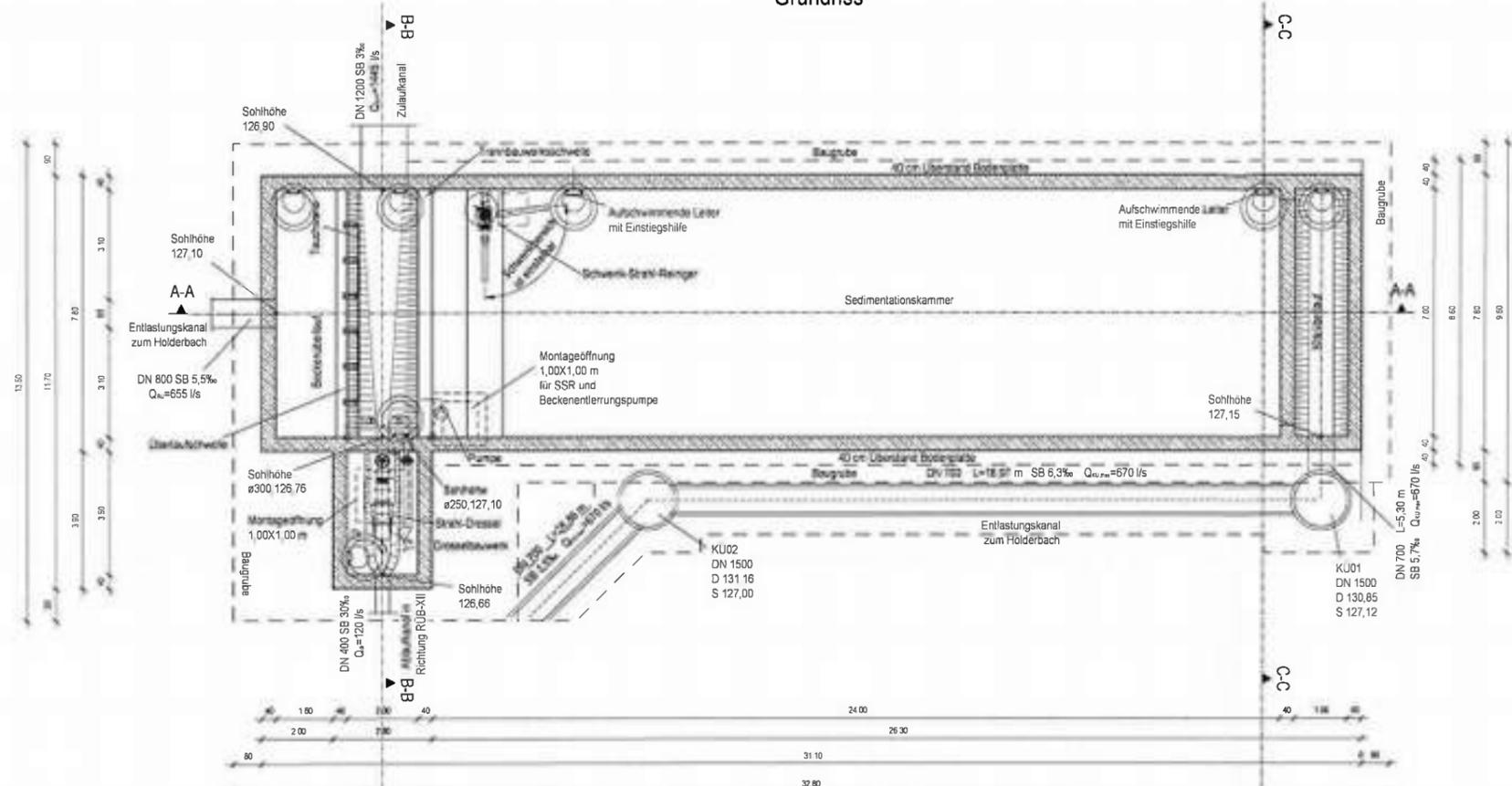
Die Stadtverwaltung geht für beide Antragsverfahren von einer Laufzeit von einem Jahr aus. Sodass frühestens im Jahr 2024 mit einer Umsetzung der Maßnahme zu rechnen ist.

Peter Reichert
Bürgermeister

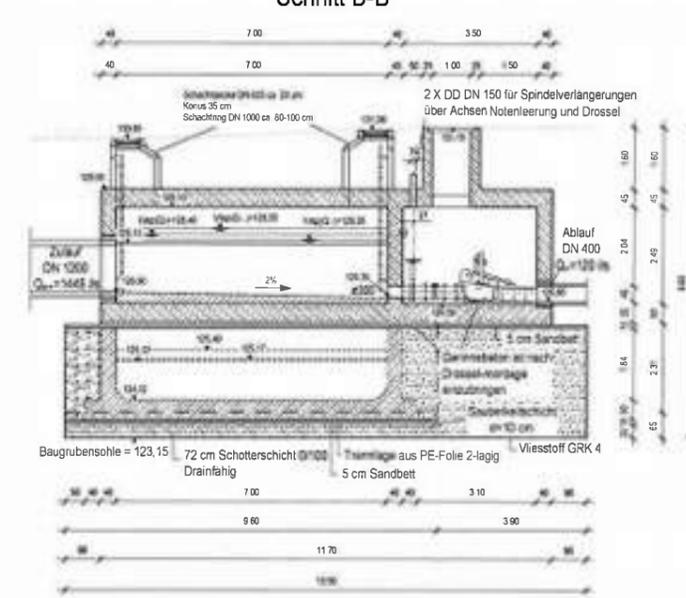
Anlage/n:
Anlage 1 + 2



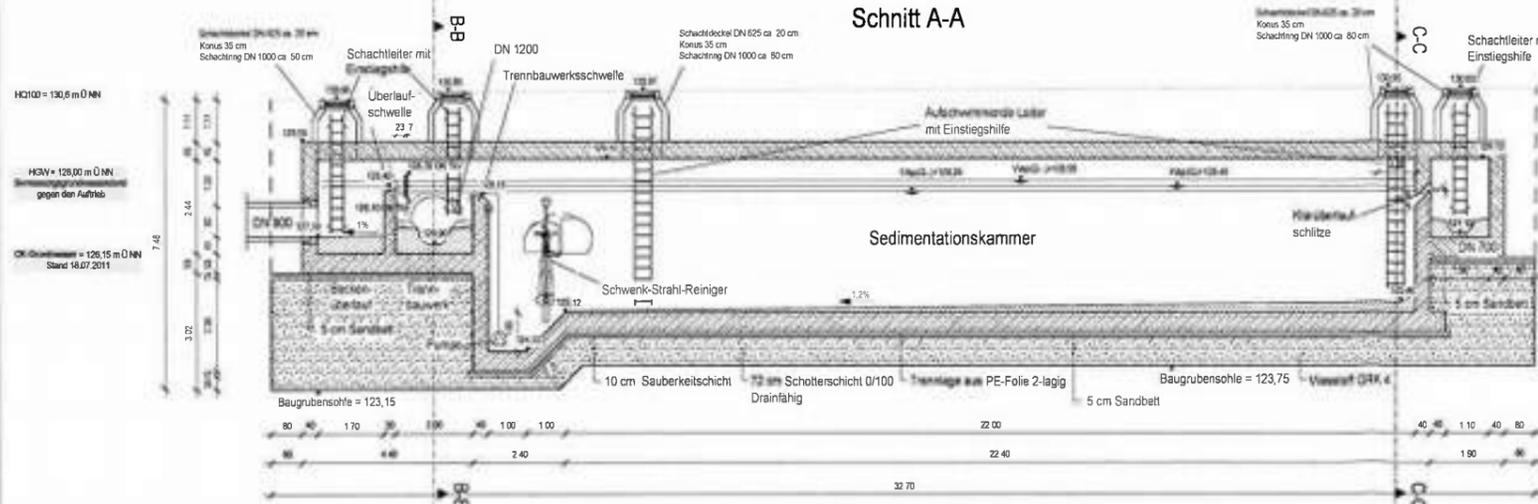
Grundriss



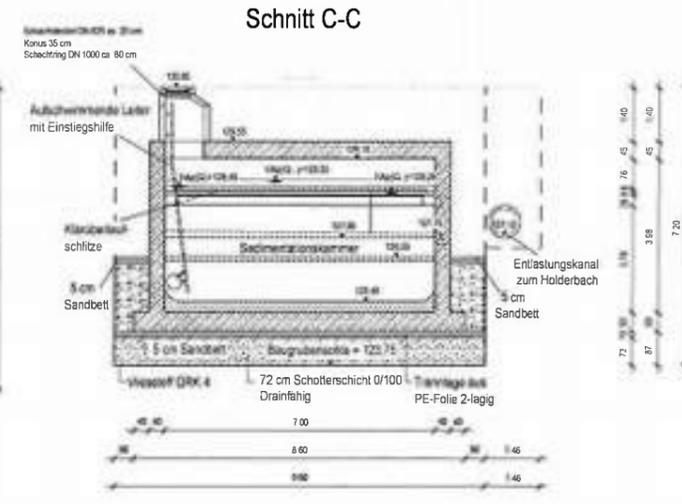
Schnitt B-B



Schnitt A-A



Schnitt C-C



Anlage 2

VORABZUG!

WALTER + PARTNER GbR BERATUNGS- INGENIEURE VEB Hauptstraße 10, 11100 Berlin Tel: +49 30 2500 1000 Fax: +49 30 2500 1001 E-Mail: walter@wpartner.de		11100 Berlin, Nordufer 18 10623 Berlin, Fehrbellener Platz 10 10623 Berlin, Fehrbellener Platz 10	
Stadt Eberbach Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße Entwurfplanung		Anlage 10.3 Detail RUB-E-VII Maßstab: 1:50	
Wasserentsorgung			

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2022-244/1

Datum: 14.11.2022

Beschlussvorlage

Beleuchtungskonzept der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und den Ortsteilen
hier: Reduzierung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Abschaltung der Straßenbeleuchtung wird, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.

Klimarelevanz:

Kommunen stellen die Straßenbeleuchtung allen Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich zur Verfügung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beleuchtung der Straße gibt es jedoch nicht. Nicht zuletzt ist künstliches Licht immer mit Energieerzeugung und Verbrauch verbunden, weshalb sich aus jeder Reduzierung der Beleuchtungsstärke oder Verzicht auf Beleuchtung eine Energieeinsparung ergibt und somit CO₂ – Emissionen vermieden werden.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Aufgrund der energiewirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland ist eine allgemeine Diskussion über die Möglichkeiten zur Einsparung von Energie über das staatlich vorgegebene Maß hinaus auch bei der Stadt Eberbach angestoßen worden.
- b) Aufgrund des gesamteuropäischen befürchteten Gasmangels wurde, eigens hierfür von der Stadtverwaltung ein Arbeitskreis „Gasmangellage“ einberufen. Die Teilnehmer des Arbeitskreises sind Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr sowie eines Fachbüros.
Aufgabe des Arbeitskreises ist es Einsparmöglichkeiten im Bereich des Verbrauchs der fossilen Energie sowie der des Stromverbrauchs innerhalb der städtischen Gebäude und der Infrastruktur der Stadt Eberbach aufzuzeigen. Dabei hat sich innerhalb der Infrastruktur das Einsparungspotential im Bereich der Straßenbeleuchtung, mittels Reduzierung der Beleuchtungsdauer, als am effektivsten herauskristallisiert.

- c) Im Nachgang an die letzte Sitzung des Arbeitskreises Gasmangellage wurde in Abstimmung mit der für die Straßenbeleuchtung zuständigen Tiefbauabteilung, dem Ordnungsamt und der Polizei ein Konzept über die Abschaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und den Ortsteilen erarbeitet. Dieses soll nun dem Gemeinderat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Konzept über die Abschaltung der Straßenbeleuchtung

Im Rahmen des Arbeitskreises wurden vorab die versicherungstechnischen, die verkehrsrechtlichen und elektrotechnischen Belange geprüft. Die entsprechenden Fachbereiche Polizei, Ordnungsamt und Tiefbauabteilung sowie Stadtwerke wurden hierzu involviert.

Von Seiten der versicherungstechnischen Aspekte, gibt es eine Stellungnahme der BGV an Ihre Mitgliedsgemeinden, mit welcher eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung als unbedenklich gesehen wird, sofern die Vorgaben der Verkehrsbehörde eingehalten werden.

Zur verkehrsrechtlichen Situation hat die örtliche Straßenverkehrsbehörde eine umfassende Stellungnahme erstellt, siehe Anlage 1.

Hierbei wurde zusammengefasst festgestellt, dass die Straßenbeleuchtung grundsätzlich abgeschaltet werden kann, die Beleuchtung der Fußgänger-überwege und der Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie Ortsstraßen mit vergleichs-weise hohen durchschnittlichen Verkehrsbelastungen jedoch auszuleuchten sind.

Zudem wurde nach Rücksprache mit der örtlichen Polizei festgelegt, dass innerhalb der Innenstadt, die Friedrichstraße, die Achse Brückenstraße-Odenwaldstraße bis zur Hohenstauferstraße, die Bahnhofstraße sowie das Bahnhofsumfeld aufgrund des erhöhten Fußgängeraufkommens und der notwendigen Steigerung des Sicherheitsgefühls für ausreichend zu beleuchten sind.

3. Mögliches Einsparpotential

Insgesamt besitzt die Stadt Eberbach inkl. aller Ortsteile 2372 Leuchten mit einer Regelbetriebszeit von 3822 Betriebsstunden pro Straßenleuchte. Der Gesamtstromverbrauch liegt bei 312.582 kWh pro Jahr. Derzeit kostet die Kilowattstunde bis zum 31. Dezember 2022 31,99 ct/kWh. Um die vorgesehene Abschaltung umsetzen zu können, sind Umprogrammierung / Umklemmung der Steuerung sowohl in den Schaltzentren (Kästen) als auch an den Leuchten selbst vorzunehmen.

Hierzu werden ca. 457 Arbeitsstunden (h) mit einem damit verbundenen Aufwand von ca. 27.375 € benötigt, siehe Anlage 2.

Es müssen keine Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Die Beleuchtung ist derzeit im Lichtbetrieb „Ganznachtschaltung“ eingestellt. Das heißt mit einsetzender Dämmerung schalten die Leuchten in den Vollbetrieb. Um 22:00 Uhr gehen 144 Leuchten in die Halbnachtschaltung und somit aus, sowie um 5:00 Uhr wieder an.

Es ist vorgesehen die Straßenbeleuchtung in den Wintermonaten zwischen 23 Uhr und 5 Uhr im ganzen Stadtgebiet und den Ortsteilen, mit Ausnahme der in der Stellungnahme aufgeführten Straßen, Fußgängerüberwege und Unterführungen auszuschalten. Der Einschaltzeitpunkt am Abend und am Morgen wird über einen Dämmerungssensor gegen 17:00 Uhr bzw. 8:00 Uhr geschaltet.

In den Sommermonaten Mai, Juni, Juli, August, soll die Straßenbeleuchtung

gänzlich, mit Ausnahme der oben aufgeführten Bereiche, abgeschaltet werden. Die Betriebsstunden pro Straßenleuchte belaufen sich hierbei auf 1743 Std.

Die Kilowattstunde Strom kostet die Stadt Eberbach aufgrund vertraglicher Regelung ab dem 1. Januar 2023 je 29,99 ct/kWh.

Einsparung aufgelistet mit einmalig entstehendem Aufwand:

Jahresverbrauch Regelbetrieb	312.582 kWh	99.995,- €
Jahresverbrauch reduzierter Betrieb	142.559 kWh	42.753,- €
Einsparung	170.023 kWh	57.252,- €
Abzug Umklemmarbeiten Stadtwerke		27.375,- €
Gesamt		29.877,- €

Abzüglich der notwendigen Arbeiten verbleiben ca. 29.877,- € an Betriebskosteneinsparung, wobei sich dieser Wert in den Folgejahren aufgrund der nur einmalig entstehenden Umstellungskosten entsprechend erhöhen wird.

Weihnachtsbeleuchtung:

Die Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt ist, mit Ausnahme der Mini-LED Lichter in den Bäumen des Leopoldsplatzes und des Neuen Markt, nicht mit der Straßenbeleuchtung gekoppelt. Die Weihnachtbeleuchtung soll mittels Zeitschaltuhr von 17 bis 22 Uhr und erst am Freitag vor dem 1. Advent (25.11.2022 Beginn des Weihnachtsmarkts) geschaltet werden.

4. Umweltbetrachtung CO² Einsparung Lichtverschmutzung

Der Betriebskosteneinsparung gegenüber stehen die schädlichen Auswirkungen von Licht bei Nacht als Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Biodiversität. Der massive Rückgang der Insekten steht hierbei im Vordergrund, denn seit dieser ins öffentliche Bewusstsein gelangt ist, wird auch der Einfluss künstlicher Beleuchtung auf das Insektensterben anerkannt, und gesetzliche Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung wurden formuliert. Unter anderem ist das Bundesnaturschutzgesetz diesbezüglich aktualisiert worden. Der CO²- Ausstoß im Gesamtstrommix der SWE liegt bei 267 g/kWh, bei einer Stromeinsparung von 170023 kWh pro Jahr erzielt die Stadt Eberbach mit der Abschaltung eine CO² Einsparung von 46 Tonnen pro Jahr.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1 + 2



Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach
Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn • Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Stadtverwaltung Postfach 1134 69401 Eberbach/Neckar
 Stadtkasse Postfach 1129 69401 Eberbach/Neckar

Sachbearbeiter: Herr Menges
 Verwaltungsgebäude: Rathaus, Leopoldsplatz 1
 Amt f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung, Bürgerdienste
 Zimmer: 1.06
 Telefax: 06271 / 87-350
 Tel. Zentrale: 06271 / 87-1
 Durchwahl: 06271 / 87-231
 E-Mail: stadt@eberbach.de
 Homepage: http://www.eberbach.de

Stadtbauamt Eberbach
 -Tiefbauabteilung-

Im Hause

Ihre Zeichen / Nachricht vom

Unsere Zeichen
 32-72.06

Eberbach, den 18.10.2022

Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn zur geplanten Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung

Sehr geehrte Damen und Herren

geplant ist eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung im Zeitraum 23.00 Uhr – 05.00 Uhr. Dies betrifft die Kernstadt (mit Neckarwimmersbach) und sämtliche Stadt- und Ortsteile. Aufgrund deren Bedeutung ist das Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz bzw. alle Ortsdurchfahrten (von Ortsschild zu Ortsschild), die als Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ausgewiesen sind ausgenommen, sowie die Beleuchtung aller Fußgängerüberwege. Daneben sollen auch div. Bereiche in der Innenstadt von Eberbach (siehe Auflistung auf Seite 2) weiterhin nachts beleuchtet werden.

Die Örtl. Straßenverkehrsbehörde nimmt wie folgt Stellung dazu.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in § 45 Abs. 5, dass der Straßenbaulastträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, -einrichtungen und Fußgängerüberwegen verpflichtet ist. Auf Landesebene ist in § 41 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. Eingeschränkt wird diese Pflicht jedoch auf den Rahmen des Zumutbaren und des Gebots aus polizeilichen Gründen.

Eine Beleuchtungspflicht besteht damit nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rahmen des Zumutbaren beurteilt sich unter anderem nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde. Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.eberbach.de/datenschutz

Öffnungszeiten	Mo., Di., Do.	08.00 – 12.30 Uhr	Sparkasse Neckartal-Odw.	BIC: SOLADES1MOS	IBAN: DE32 6745 0048 0001 0002 72
	Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr			
Rathaus inkl. Bürgerbüro	Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	Volksbank Neckartal e.G.	BIC: GENODE61NGD	IBAN: DE85 6729 1700 0020 1706 08
			US-Id-Nr.	DE 144 026 301	Steuer-Nr. 4000100475
			Gläubiger-ID-Nr.	DE13ZZ200000057450	

Neben der landesgesetzlichen Regelung ist die Straßenverkehrssicherungspflicht zu beachten. Die Anforderungen sind jedoch auch hier von den tatsächlichen und konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Diesen Anforderungen wird durch die folgenden Einschränkungen der Abschaltung bestmöglich entsprochen. Die vorgesehene Regelung der Nachtabschaltung wurde im Einvernehmen mit dem Polizeirevier Eberbach, dem Ordnungsamt sowie der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde in Absprache mit dem Straßenbaulastträger getroffen.

Die Nachtabschaltung wird auf die verkehrsarme Zeit zwischen 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr reduziert/festgesetzt.

Folgende Bereiche werden von der Nachausschaltung ausgenommen:

- Alle Fußgängerüberwege
- Bahnhofstraße Ost + West und Friedrichstraße (bis Bahnhofstr.), da diese die Hauptachsen in die Innenstadt darstellen und durch gastronomische Angebote im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten auch in den Nachtstunden erhöhtes Fußgängeraufkommen vorweisen. Daneben soll die Beleuchtung hier auch für eine Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sorgen.
- Bahnhofplatz
- Bundesstraße 37, sowie alle anderen Ortsdurchfahrten (innerorts/von Ortsschild zu Ortsschild), die dem klassifizierten Straßennetz (Landes- oder Kreisstraßen) zugeordnet sind.
 - In Friedrichsdorf soll in der Amorbacher Straße (L2311) zwischen dem Unter- und Oberdorf nur jede zweite Laterne angeschaltet bleiben.
- Die Achse Brückenstraße - Odenwaldstraße (inkl. Kreuzungsbereich Güterbahnhofstraße) bis zur Hohenstaufenstraße. Es handelt sich hier um die Zuwegung in die Innenstadt mit vielen Fußgängerüberwegen, die ohnehin beleuchtet bleiben müssen.
- Sämtliche Fußgängerunterführungen
- Tiefgarage Leopoldsplatz mit allen Zu- und Abgängen (mit Prüfung ob eine Reduzierung der Beleuchtung oder Installation von Bewegungsmeldern möglich wären)

Sollten sich im Nachgang Problemstellen ergeben, die eine Wiederaufnahme der Beleuchtung über Nacht notwendig erscheinen lassen, kann dies natürlich veranlasst werden.

Die Straßenlaternen, die über Nacht ausgeschaltet werden sollen, sind mit Zeichen 394-50 StVO (Laternenring) zu beschildern.

Mit freundlichen Grüßen

Örtliche Straßenverkehrsbehörde

i.A.



Menges

Umstellung der Straßenbeleuchtung

Eberbach, Neckarwimmersbach, Rockenau, Igelsbach, Pleutersbach

Umklemmen der gesamten Beleuchtung

15min/ Leuchte	1300 Leuchten	325Std.	60€	19500€
----------------	---------------	---------	-----	--------

Umklemmen Ortsteile Lindach, Unterdielbach, Gaimühle, Friedrichsdorf

15min/ Leuchte	500 Leuchten	125 Std.	60€	7500€
----------------	--------------	----------	-----	-------

Umklemmen Brombach

<u>15min/ Leuchte</u>	<u>25 Leuchten</u>	<u>6,25 Std</u>	<u>60€</u>	<u>375 €</u>
-----------------------	--------------------	-----------------	------------	--------------

Gesamtaufwand				27.375 € netto
---------------	--	--	--	-----------------------

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-226

Datum: 10.10.2022

Beschlussvorlage

Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat
hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Büsra Isik keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen.
2. Es rückt die bei der Wahl der Gemeinderäte am 26.05.2019 als erste Ersatzperson festgestellte Bewerberin auf dem Wahlvorschlag der SPD, Frau Büsra Isik, als Mitglied des Gemeinderats gemäß § 31 Abs. 2 GemO nach.

Sachverhalt / Begründung:

Stadtrat Rolf Schieck hat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt (siehe Beschlussvorlage Nr. 2022-170). In seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2022 hat der Gemeinderat festgestellt, dass gemäß § 16 Abs. 1 GemO ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Bei der Wahl der Gemeinderäte am 26.05.2019 wurde für den Wahlvorschlag der SPD als erste Ersatzperson

Frau Büsra Isik

festgestellt.

Bei Frau Büsra Isik sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt, die einem Nachrücken entgegenstehen könnten. Der zum Zeitpunkt des Ausscheidens von Frau Susanne Heimpel festgestellte Hinderungsgrund (siehe Beschlussvorlage Nr. 2021-025) besteht nicht mehr.

Frau Isik hat die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zugesagt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-239

Datum: 20.10.2022

Beschlussvorlage

Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach (SDE); Zuführung der Stadt an die Allgemeine Rücklage der SDE

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt für die Zuführung vom städt. Haushalt an die Allgemeine Rücklage der Städtischen Dienste in Höhe von 700.000 €.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Der Eigenbetrieb SDE hat im vergangenen Wirtschaftsjahr 2021 ein negatives Ergebnis (Verlust) in Höhe von rund 637 T€ erzielt (siehe Vorlage 2022-231).

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist die Gemeinde verpflichtet, einen Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten.

Damit diese Finanzausstattung weiterhin gewährleistet wird und um zu vermeiden, dass im Falle weiterer Verluste in den nächsten Jahren das Eigenkapital des Eigenbetriebs negativ wird, empfiehlt die Verwaltung, eine Kapitaleinlage in die Rücklage der SDE zu tätigen

Im Jahr 2021 wurden den SDE insgesamt 1,277 Mio. € von der Stadt zugeführt, 2022 sind 220.000 € eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, zusätzlich zu diesen 220.000 € weitere 700.000 € als Kapitaleinlage beim Eigenbetrieb zu geben.

Hierdurch entsteht eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700.000 €. Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 € liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2022-251

Datum: 09.11.2022

Beschlussvorlage

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.11.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge der Fraktionen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023 mit den Stellungnahmen der Verwaltung gehen den Gemeinderatsmitgliedern in Kalenderwoche 47 in elektronischer Form zu.

Peter Reichert
Bürgermeister